

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahreswechsel treten verschiedene steuerliche Förderungen für Elektrofahrzeuge in Kraft, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer nutzen können. Details zu dieser Steuervergünstigung hat das Bundesfinanzministerium noch rechtzeitig vorher geregelt. Auch zu Betriebsveranstaltungen hat die Finanzverwaltung noch einige Anwendungsfragen beantwortet. Folgende Themen finden Sie in der aktuellen Ausgabe:

ALLE STEUERZAHLER

Finanzämter wahren Weihnachtsfrieden ☞.....	2
Zurechnung von Steuervorauszahlungen bei Ehegatten ☞.....	3
Abfindung zur Beilegung des Erbstreits als Nachlassverbindlichkeit ☞ ..	4
Steuerliche Anerkennung von Aufwands- und Rückspenden ☞.....	4
Erleichterungen für Spenden zur Flüchtlingshilfe verlängert ☞	6

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Bundesrat will Gesetz gegen Gewerbesteuer-Oasen ☞	2
Leasingsonderzahlung bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung	5
Veräußerung eines Liebhabereibetriebs ☞	5
Nachweis der Investitionsabsicht für einen Investitionsabzugsbetrag ☞	3
Überlassung von Praxisräumen an Ärzte ☞	3

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Verlustverrechnung bei Körperschaften neu geregelt ☞.....	2
---	---

ARBEITGEBER

Details zu Steuervorteilen für Elektrofahrzeuge	2
Anwendungsfragen zu Betriebsveranstaltungen	4
Erstattung einer Monatsfahrkarte bei Auswärtstätigkeit ☞	4

ARBEITNEHMER

Details zu Steuervorteilen für Elektrofahrzeuge	2
---	---

IMMOBILIENBESITZER

Einkünfterzielungsabsicht bei mehrjährigem Leerstand ☞	5
Kosten für einen Bauprozess ☞.....	6

KAPITALANLEGER

Verhinderung von Bond-Stripping-Gestaltungen im Privatvermögen ☞..	5
--	---

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

Büro Erfurt

Anschrift: Alfred-Hess-Straße 31b
99094 Erfurt

Telefon: 0361 / 262 41 – 0
Telefax: 0361 / 262 41 – 11
Email: kanzlei@hannack-partner.de

Büro Bad Langensalza

Anschrift: Bahnhofstraße 11
99947 Bad Langensalza

Telefon: 03603 / 892 08 – 0
Telefax: 03603 / 892 08 – 99
Email: kanzlei-lsz@hannack-partner.de

Büro Lollar

Anschrift: Marburger Straße 12
35457 Lollar

Telefon: 06406 / 833 71 - 45
Telefax: 06406 / 833 71 - 39
Email: lollar@hannack-partner.de

Internet: www.hannack-partner.de

STEUERTERMINE 12/16 - 2/17

	Dez	Jan	Feb
Umsatzsteuer mtl.	12.	10.	10.
Umsatzsteuer viertelj.	-	10.	-
Lohnsteuer	12.	10.	10.
Einkommensteuer	12.	-	-
Körperschaftsteuer	12.	-	-
Vergnügungsteuer	12.	10.	10.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	15.	13.	13.
Gewerbesteuer	-	-	15.
Grundsteuer	-	-	15.
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	-	-	20.
SV-Beitragsnachweis	23.	25.	22.
Fälligkeit der SV-Beiträge	28.	27.	24.

AUF DEN PUNKT

»Weihnachten ist, wenn Kinder dem Weihnachtsmann sagen, was sie wollen und die Erwachsenen dafür zahlen. Staatsverschuldung ist, wenn Erwachsene der Regierung sagen, was sie wollen und die Kinder dafür zahlen.«

Richard Lamm

»Der Weihnachtsmann hat Recht!
Man sollte die Leute einmal im Jahr besuchen!«

Victor Borge

KURZ NOTIERT

Verlustverrechnung bei Körperschaften neu geregelt

Nachdem der Bundesrat dem „Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften“ zugestimmt hat, kann das Gesetz nun rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft treten. Das Gesetz schränkt die bisher geltende Verlustabzugsbeschränkung nach dem Verkauf von Anteilen so ein, dass Verluste weiter steuerlich genutzt werden können, wenn der Geschäftsbetrieb erhalten bleibt und eine anderweitige Verlustnutzung ausgeschlossen ist.

Bundesrat will Gesetz gegen Gewerbesteuer-Oasen

Der Bundesrat möchte Gewerbesteuer-Oasen entgegenwirken. In einer am 16. Dezember 2016 gefassten Entschließung fordert er die Bundesregierung auf, per Gesetz die missbräuchliche Reduzierung der Gewerbesteuer über Lizenzmodelle zu verhindern. Dabei wird das geistige Eigentum eines Unternehmens in Form von Patenten und Lizenzen in eine eigens hierfür gegründete Tochter-Gesellschaft übertragen, die ihren Sitz an einem Ort mit einem niedrigen Gewerbesteuer-Hebesatz hat. Das operative Geschäft bleibt bei der Produktionsgesellschaft, die die übertragenen Rechte gegen Lizenzzahlungen nutzen darf. Der zu versteuernde Gewinn liegt hingegen bei der Lizenzgesellschaft. Die Entschließung wird der Bundesregierung zugeleitet. Sie entscheidet, ob sie das Anliegen der Länder aufgreifen möchte. Feste Fristen dafür gibt es nicht.

Finanzämter wahren Weihnachtsfrieden

Wie in den vergangenen Jahren nehmen die Finanzämter auch dieses Weihnachten wieder Rücksicht auf die Steuerzahler. Die genauen Regelungen unterscheiden sich zwischen den einzelnen Bundesländern, aber zumindest in den letzten zehn Tagen des Jahres sind die Finanzämter angewiesen, von allen Maßnahmen abzusehen, die in der Weihnachtszeit als Belastung empfunden werden können. Insbesondere werden die Finanzämter in dieser Zeit keine Außenprüfungen ankündigen oder beginnen und keine Vollstreckungsmaßnahmen durchführen. Ausnahmen werden nur gemacht, wenn etwa wegen drohender Verjährung Steuerausfälle vermieden werden müssen.

Details zu Steuervorteilen für Elektrofahrzeuge

Arbeitgeber können ab 2017 die Nutzung von Elektro- oder Hybridautos in mehrfacher Hinsicht steuerbegünstigt fördern. Was dabei im Detail zu beachten ist, hat das Bundesfinanzministerium jetzt erklärt.

Mit dem „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr“ werden vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das Aufladen eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs und für die zeitweise Überlassung einer Ladevorrichtung zur privaten Nutzung von der Steuer befreit. Der Arbeitgeber kann zudem die Lohnsteuer für die Übereignung einer Ladevorrichtung oder für Zuschüsse zum Erwerb und zur Nutzung einer Ladevorrichtung mit 25 % pauschalieren. Diese Steuervorteile gelten ab dem 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020. Das Bundesfinanzministerium hat jetzt Details zu der Neuregelung bekannt gegeben.

- **Voraussetzung:** Voraussetzung für den Steuervorteil ist, dass die geldwerten Vorteile, Leistungen oder Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Bei einer Entgeltumwandlung gibt es dagegen keine Begünstigung. Eine zusätzliche Leistung liegt aber dann vor, wenn sie unter Anrechnung auf eine andere freiwillige Sonderzahlung erbracht wird, z. B. freiwillig geleistetes Weihnachtsgeld.
- **Begünstigte Fahrzeuge:** Die Steuervorteile gelten für Elektrofahrzeuge (Code 0004 oder 0015 im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung) und für Hybridelektrofahrzeuge (Code 0016 bis 0019 und 0025 bis 0031 im Feld 10). Auch Elektrofahrräder zählen zu den begünstigten Fahrzeugen, wenn sie verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind. Elektrofahrräder ohne Kennzeichen- und Versicherungspflicht sind nicht begünstigt.
- **Dienstwagen:** Neben dem Aufladen privater Fahrzeuge ist auch das Aufladen eines Dienstwagens begünstigt. Bei der 1 %-Regelung ist der geldwerte Vorteil für den vom Arbeitgeber gestellten Ladestrom bereits abgegolten. Die Steuerbefreiung wirkt sich daher hier nicht aus. Bei der Fahrtenbuchmethode dagegen macht die Steuerbefreiung einen Unterschied, denn hier bleiben die Kosten für den vom Arbeitgeber gestellten Ladestrom bei der Ermittlung der insgesamt durch das Fahrzeug entstehenden Aufwendungen außer Ansatz.
- **Aufladeort:** Begünstigt ist das Aufladen an jeder ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens. Die Steuerbefreiung ist weder auf einen Höchstbetrag noch auf eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen begrenzt. Nicht begünstigt ist das Aufladen bei einem Dritten oder an einer von einem fremden Dritten betriebenen Ladevorrichtung sowie das Aufladen beim Arbeitnehmer.
- **Überlassung:** Steuerbefreit sind vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die zur privaten Nutzung zeitweise überlassene betriebliche Ladevorrichtung, nicht jedoch deren Übereignung. Als private Nutzung durch den Arbeitnehmer zählt auch die Nutzung im Rahmen anderer Einkunftsarten des Arbeitnehmers (z. B. der Arbeitnehmer lädt dort sein privates Elektrofahrzeug auf und fährt zu seinem Vermietungsobjekt). Der von einer sol-



chen Ladevorrichtung bezogene Ladestrom fällt dagegen nicht unter die Steuerbefreiung - unabhängig davon, ob es sich um einen Stromanschluss des Arbeitgebers handelt, oder ob der Arbeitgeber die Stromkosten des Arbeitnehmers bezuschusst. Bei privaten Fahrzeugen des Arbeitnehmers ist die Erstattung der Stromkosten steuerpflichtiger Arbeitslohn, bei Dienstwagen stellt die Erstattung einen steuerfreien Auslagenersatz dar.

- **Übereignung:** Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 % abgelden, wenn er dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt eine Ladevorrichtung übereignet. Als Bemessungsgrundlage können aus Vereinfachungsgründen die Kosten des Arbeitgebers für den Erwerb der Ladevorrichtung (einschließlich Umsatzsteuer) zugrunde gelegt werden.
- **Zuschüsse:** Trägt der Arbeitnehmer die Kosten für den Erwerb und die Nutzung einer privaten Ladevorrichtung selbst, kann der Arbeitgeber diese Aufwendungen bezuschussen oder vollständig übernehmen und die Lohnsteuer mit 25 % pauschalieren. Die Pauschalierung der Lohnsteuer ist auch zulässig, wenn der Arbeitgeber die Ladevorrichtung übereignet und anschließend



die Kosten für die Nutzung bezuschusst. Pauschale Zuschüsse des Arbeitgebers für die Nutzung können pauschal besteuert werden, wenn die Aufwendungen für die Nutzung regelmäßig wiederkehren und soweit der Arbeitnehmer die ent-

standenen Aufwendungen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten im Einzelnen nachweist. Die Pauschalierung der Lohnsteuer auf Grundlage des durchschnittlichen nachgewiesenen Betrags ist grundsätzlich so lange zulässig, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

- **Ladevorrichtung:** Als Ladevorrichtung zählt die gesamte Ladeinfrastruktur einschließlich Zubehör sowie die in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen. Dazu gehören zum Beispiel der Aufbau, die Installation und die Inbetriebnahme der Ladevorrichtung, deren Wartung und Betrieb sowie die für die Inbetriebnahme notwendigen Vorarbeiten wie das Verlegen eines Starkstromkabels.
- **Reisekosten:** Nutzt der Arbeitnehmer sein privates Fahrzeug für Dienstfahrten, kann er die Kilometerpauschale aus Vereinfachungsgründen auch dann ansetzen, wenn er steuerfreie Vorteile oder pauschal besteuerte Leistungen und Zuschüsse vom Arbeitgeber für dieses Fahrzeug erhält. Beim Ansatz der tatsächlichen Fahrtkosten sind die steuerfreien Vorteile oder pauschal besteuerten Leistungen und Zuschüsse dagegen nicht in die Gesamtaufwendungen einzubeziehen.
- **Lohnkonto:** Aus Vereinfachungsgründen ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die steuerfreien Vorteile aus der Begünstigung für Elektrofahrzeuge im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen. Anders sieht es bei der Pauschalierung der Lohnsteuer aus. In diesem Fall sind die Aufwendungen des Arbeitgebers für den Erwerb der Ladevorrichtung, die Zuschüsse des Arbeitgebers und die bezuschussten Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und die Nutzung der Ladevorrichtung nachzuweisen und entsprechende Unterlagen als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren. ■

Zurechnung von Steuervorauszahlungen bei Ehegatten

Bei Eheleuten darf das Finanzamt in der Regel davon ausgehen, dass der eine Partner mit einer Zahlung die Schuld des anderen mit begleichen will. Allein die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Ehegatten lässt ohne ausdrückliche Absichtserklärung des anderen Ehegatten noch nicht den Schluss zu, dass dieser ab sofort nur noch seine eigenen Steuerschulden tilgen will. Das Finanzamt hat daher nach Meinung des Finanzgerichts Niedersachsen zu Recht die fällige Erstattung zu hoher Vorauszahlungen zur Hälfte mit den Steuerschulden des insolventen Ehegatten verrechnet.

Überlassung von Praxisräumen an Ärzte

Bei der reinen Überlassung von Praxisräumen samt Ausstattung durch einen Arzt an andere Ärzte handelt es sich weder um eine ärztliche noch um eine ärztähnliche Leistung. Eine solche Überlassung kann zwar einer Heilbehandlung dienen, stellt aber selbst keine Heilbehandlung dar, meint das Finanzgericht Münster. Die Überlassung ist daher nicht umsatzsteuerfrei.

Nachweis der Investitionsabsicht für einen Investitionsabzugsbetrag

In zwei Urteilen hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass zwar der Unternehmer die Beweislast für eine Investitionsabsicht trägt, wenn er nachträglich einen Investitionsabzugsbetrag geltend machen will. Die Durchführung einer Investition ist aber ein gewichtiges Indiz für die Existenz einer entsprechenden Investitionsabsicht. Im Gegensatz zur Finanzverwaltung sieht der Bundesfinanzhof jedoch keinen Grund mehr, beim Investitionsabzugsbetrag wie früher bei der Ansparabschreibung einen Finanzierungszusammenhang zwischen ersparter Steuerzahlung und Finanzierung der Investition zu fordern. Damit kann der Abzugsbetrag auch noch nachträglich zur Gewinnglättung oder Kompensation der Gewinnerhöhung aufgrund einer Betriebsprüfung geltend gemacht werden. Der Bundesfinanzhof weist ausdrücklich darauf hin, dass der Zeitpunkt, zu dem der Abzugsbetrag geltend gemacht wird, allein im Allgemeinen keine Rückschlüsse auf das Vorliegen oder Fehlen der Investitionsabsicht zulässt und der Abzugsbetrag auch nicht bereits bei der erstmaligen Einreichung der Steuererklärung geltend gemacht werden muss.

Abfindung zur Beilegung des Erb- streits als Nachlassverbindlichkeit

Eine Abfindungszahlung, die der Erbe zur Beendigung eines gerichtlichen Rechtsstreits wegen Klärung der Erbenstellung zahlt, ist als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig. In dem Fall, über den der Bundesfinanzhof entscheiden musste, hatte die Erblasserin zunächst ein Ehepaar als Erben bestimmt. Kurz vor ihrem Tod ordnete sie dann handschriftlich an, dass ihr Finanzberater Alleinerbe sein sollte, was zu einem Rechtsstreit über die Erbenstellung führte. Die Abfindung an den Finanzberater für den Verzicht auf seinen Erbanspruch muss das Finanzamt nun als Nachlassverbindlichkeit berücksichtigen.

Steuerliche Anerkennung von Aufwands- und Rückspenden

Die Finanzverwaltung hat ihre Vorgaben für die steuerliche Anerkennung von Aufwands- und Rückspenden aktualisiert. Anstelle einer Zahlung erfolgt bei solchen Spenden ein Verzicht auf einen zuvor vereinbarten Aufwendungsersatz oder sonstigen Anspruch. Damit solche Spenden vom Finanzamt anerkannt werden, muss die Verzichtserklärung zeitnah zur Fälligkeit des Anspruchs ergehen. Bei einmaligen Ansprüchen galt dafür bisher schon eine Frist von drei Monaten. Ergänzt wurde die Vorgabe nun um eine Frist für den Verzicht aus Ansprüchen aus einer regelmäßigen Tätigkeit. Hier muss der Verzicht nun innerhalb eines Jahres erklärt werden. Eine Tätigkeit gilt als regelmäßig, wenn sie gewöhnlich monatlich ausgeübt wird. Die übrigen Vorgaben für Aufwands- und Rückspenden gelten unverändert.

Erstattung einer Monatsfahrkarte bei Auswärtstätigkeit

Wenn ein Arbeitnehmer eine privat angeschaffte Monatskarte für öffentliche Verkehrsmittel auch für dienstliche Fahrten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit nutzt, ist eine steuerfreie Erstattung von Reisekosten durch den Arbeitgeber möglich. Dafür ist jedoch ein monatlicher Nachweis der beruflichen Fahrten erforderlich. Anstelle einer Aufteilung der Kosten im Verhältnis dienstlicher zu privaten Fahrten ist aus Vereinfachungsgründen auch die Erstattung der während des Gültigkeitszeitraumes ersparten Kosten für die Einzelfahrscheine möglich, die durch die dienstliche Nutzung des Nahverkehrs entstanden wären. Die steuerfreie Erstattung ist jedoch maximal in Höhe des tatsächlichen Preises der Monatskarte möglich.

Anwendungsfragen zu Betriebsveranstaltungen

Das Bundesfinanzministerium hat verschiedene Anwendungsfragen zur steuerlichen Handhabung der Zuwendungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen beantwortet.

Vor zwei Jahren wurde die Besteuerung von Zuwendungen an Arbeitnehmer im Rahmen von Betriebsveranstaltungen gesetzlich neu geregelt. Das Bundesfinanzministerium hatte dazu bereits viele Details geregelt. Es blieben aber noch verschiedene offene Fragen, die die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft im Sommer an das Ministerium gerichtet haben. Passend zur Saison der jährlichen Weihnachtsfeiern in den Betrieben hat das Ministerium jetzt Antworten auf diese Fragen gegeben.

- **Freibetrag:** Soweit Vorteile und Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung den Betrag von 110 Euro je Veranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn die Teilnahme allen Angehörigen des Betriebs oder Betriebsteils offensteht. Dies gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich.
- **Teilnehmer:** Bei Ermittlung der anteiligen Aufwendungen je teilnehmendem Arbeitnehmer sind die Kosten auf die anwesenden Teilnehmer umzulegen und nicht auf die angemeldeten Teilnehmer. Eine Nichtbeanstandungsregelung für eine andere Handhabung - sei es generell oder auch nur beschränkt auf die Cateringkosten - lehnt die Finanzverwaltung ausdrücklich ab.
- **Geschenke:** Bemessungsgrundlage für steuerliche Behandlung sind alle Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung. Ein Geschenk wird dabei „anlässlich“ einer Betriebsveranstaltung und nicht „nur bei dieser Gelegenheit“ an den Arbeitnehmer übergeben, wenn ein konkreter Zusammenhang zwischen Betriebsveranstaltung und Geschenk besteht. Geschenke, deren Wert je Arbeitnehmer 60 Euro nicht übersteigt, dürfen ohne nähere Prüfung als Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Bei einem höheren Wert ist dagegen eine Prüfung im Einzelfall notwendig. Geschenke an Nichtarbeitnehmer, die pauschal versteuert werden, sind nicht in die Berechnung der Gesamtkosten einer Betriebsveranstaltung einzubeziehen.



- **Betriebsausgabenabzug:** Aufwendungen, die auf die Teilnahme von Geschäftspartnern oder Arbeitnehmer verbundener Unternehmen und Leiharbeiter sowie deren Begleitpersonen entfallen, werden so behandelt, wie sie außerhalb einer Betriebsveranstaltung zu behandeln wären. Insbesondere gilt für diesen Personenkreis die Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Geschenke und Bewirtungskosten, weil die Teilnahme dieser Personen geschäftlich - und nicht wie bei eigenen Arbeitnehmern rein betrieblich - veranlasst ist. Nehmen an der Veranstaltung daher nicht nur eigene Arbeitnehmer teil, müssen die Aufwendungen entsprechend unterteilt werden. Handelt es sich dagegen nicht um eine Betriebsveranstaltung, an der überwiegend eigene Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen teilnehmen, sondern eine geschäftliche Veranstaltung für

überwiegend betriebsfremde Personen, ist der Betriebsausgabenabzug auch für die auf die eigenen Arbeitnehmer entfallenden Aufwendungen beschränkt. Aufwendungen, die auf die privat veranlasste Teilnahme von Personen entfallen (z. B. Begleitperson des Arbeitgebers, wenn die Teilnahme von Begleitpersonen den Arbeitnehmern nicht gestattet ist), sind vom Betriebsausgabenabzug sogar gänzlich ausgeschlossen.

- **Anreise:** Zu den Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung zählt auch die Übernahme von Übernachtungs- und Fahrtkosten. Reisekosten liegen ausnahmsweise dann vor, wenn die Betriebsveranstaltung außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers stattfindet, die Anreise der Teilnahme an der Veranstaltung dient und die Organisation der Anreise dem Arbeitnehmer obliegt. Eine steuerfreie Erstattung der Reisekosten durch den Arbeitgeber ist in diesen Fällen zulässig. Wird die Anreise und Übernachtung dagegen direkt vom Arbeitgeber über betriebsinterne Reisemanagementsysteme für den Arbeitnehmer organisiert und abgewickelt, zählen die Aufwendungen als Zuwendungen im Rahmen der Betriebsveranstaltung.
- **Jubilarfeiern:** Im Gegensatz zu früher sind Jubilarfeiern nicht mehr gesondert zu werten. Eine Berücksichtigung des Freibetrags auch bei Arbeitnehmern, die bereits an zwei steuerbegünstigten Betriebsveranstaltungen im selben Kalenderjahr teilgenommen haben, für die der Freibetrag bereits verbraucht wurde, ist daher nicht mehr möglich. Die gesetzliche Regelung sieht den Freibetrag ausdrücklich nur für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich vor. Betriebsveranstaltungen in diesem Sinne sind auch Jubilarfeiern, nicht dagegen die Ehrung eines einzelnen Jubilars. ■

Leasingsonderzahlung bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Eine Leasingsonderzahlung kann zwar in der Regel sofort in voller Höhe als Betriebsausgabe abgezogen werden. Bei einer späteren Nutzungsänderung ist aber eine Korrektur notwendig.

Leasingsonderzahlungen sind wirtschaftlich betrachtet vorausgezählte Nutzungsentgelte. Bei einer Gewinnermittlung per Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) kann eine Leasingsonderzahlung daher bei entsprechender betrieblicher Nutzung des Leasinggegenstands im Zeitpunkt der Zahlung grundsätzlich in voller Höhe als Betriebsausgabe abgezogen werden. Lediglich eine Vertragslaufzeit von mehr als fünf Jahren würde eine gleichmäßige Verteilung der Sonderzahlung auf die betroffenen Jahre erfordern.



Verkompliziert wird das Ganze jedoch durch die Möglichkeit einer Nutzungsänderung des Leasinggegenstands zu einem späteren Zeitpunkt. Insbesondere beim Kraftfahrzeug-Leasing sind Nutzungsänderungen in nachfolgenden Jahren denkbar. Würde daher beim sofortigen Betriebsausgabenabzug der Sonderzahlung nur die Nutzung im Zahlungsjahr eine Rolle spielen, hätte dies im Vergleich zu einer gleichmäßigen Verteilung und jährlichen Betrachtung der Nutzung einen unterschiedlichen Totalgewinn zur Folge.

Veräußerung eines Liebhabereibetriebs

Der Übergang vom Gewerbe- zum Liebhabereibetrieb ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs keine Betriebsaufgabe. Erst die Veräußerung oder Aufgabe des Liebhabereibetriebs wirkt sich als Betriebsveräußerung oder -aufgabe aus. Der daraus erzielte Veräußerungs- oder Aufgabegewinn ist in Höhe des Teils steuerpflichtig, der auf die einkommensteuerlich relevante Phase des Betriebs entfällt und im Jahr der Veräußerung oder Aufgabe zu versteuern. Der steuerpflichtige Teil entspricht der Höhe nach den im Zeitpunkt des Übergangs zur Liebhaberei festgestellten stillen Reserven. Bei einer negativen Wertentwicklung während der Liebhabereiphase kann daher auch dann ein steuerpflichtiger Gewinn entstehen, wenn der erzielte Verkaufserlös unter den festgestellten stillen Reserven liegt.

Einkünfteerzielungsabsicht bei mehrjährigem Leerstand

Die Einkünfteerzielungsabsicht eines Immobilienbesitzers kann auch nach einem mehrjährigen Leerstand des Objekts noch weiter bestehen, meint das Finanzgericht Düsseldorf. Im Streitfall stand die Wohnung wegen massiver Baumängel leer, und die Sanierung konnte wegen ungeklärter Eigentumsfragen erst nach acht Jahren beginnen. Weil der Vermieter aber das ihm Mögliche getan hatte, um die Eigentumsfrage zu klären und die Wohnung nach der Sanierung wieder zu vermieten, sah das Gericht keinen Grund, die zwischenzeitlich entstandenen Verluste steuerlich nicht anzuerkennen.

Verhinderung von Bond-Stripping-Gestaltungen im Privatvermögen

Wird ein Zinsschein oder eine Zinsforderung vom Stammrecht abgetrennt (Bond-Stripping), gilt dies aufgrund einer Änderung durch das Investmentsteuerreformgesetz ab dem 1. Januar 2017 als Veräußerung der Schuldverschreibung und als Anschaffung der durch die Trennung entstandenen Wirtschaftsgüter. Als Veräußerungserlös gilt nach einer Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Trennung. Dazu ist bei börsennotierten Schuldverschreibungen in der Regel der niedrigste im regulierten Markt notierte Kurs am Tag der Trennung anzusetzen. Dieser Wert gilt gleichzeitig als Anschaffungskosten der neuen Wirtschaftsgüter.

Kosten für einen Bauprozess

Der Bundesfinanzhof hält auch in Altfällen daran fest, dass Zivilprozesskosten nicht steuerlich abziehbar sind. Konkret sind die im Zusammenhang mit einem Baumängelprozess angefallenen Kosten auch dann nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, wenn die Baumängel gesundheitsgefährdender Natur sind.

Erleichterungen für Spenden zur Flüchtlingshilfe verlängert

Im Herbst 2015 hatte die Finanzverwaltung verschiedene Erleichterungen bei der steuerlichen Anerkennung von Spenden für die Flüchtlingshilfe bekannt gegeben. Insbesondere können alle gemeinnützigen Organisationen Spenden für Flüchtlinge sammeln oder unverbrauchte Mittel zu deren Unterstützung verwenden, auch wenn die Satzung dies nicht vorsieht. Außerdem ist bei Flüchtlingen der Nachweis der Hilfsbedürftigkeit nicht notwendig. Die Erleichterungen waren bis zum 31. Dezember 2016 befristet, sind jetzt aber um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2018 verlängert worden.

Für den Betriebsausgabenabzug ist daher sowohl die Nutzung des Pkw im Jahr des Abflusses der Sonderzahlung als auch die zukünftige Nutzung innerhalb des gesamten Leasingzeitraums maßgeblich. Die Entscheidung über den Betriebsausgabenabzug fällt zwar zunächst nach den Nutzungsverhältnissen im Zahlungsjahr (bei einer betrieblichen Nutzung unter 10 % ist kein Betriebsausgabenabzug möglich). Spätere Nutzungsänderungen innerhalb des Zeitraums, für den die Sonderzahlung als Vorauszahlung geleistet wurde, führen dann zur Korrektur des Steuerbescheids des Zahlungsjahres, soweit dieser verfahrensrechtlich noch änderbar ist.

Die Nutzungsänderung gilt steuerlich als rückwirkendes Ereignis, womit die Festsetzungsverjährung und eine eventuelle Verzinsung in Form von Nachzahlungs- oder Erstattungszinsen erst ab dem Zeitpunkt der Nutzungsänderung zu laufen beginnen. Jedoch muss die Nutzungsänderung dafür zum einen nach Entstehung des Steueranspruchs und zum anderen nach Erlass des ursprünglichen Steuerbescheids für das betreffende Kalenderjahr eingetreten sein. Ist die Nutzungsänderung als maßgebliches Ereignis bereits vor Erlass des Steuerbescheids für das Zahlungsjahr erfolgt, kann der Bescheid trotzdem geändert werden, dann aber nicht aufgrund eines rückwirkenden Ereignisses. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen